

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 25.

Freiburg, den 28. October 1863.

VII. Jahrgang.

Verordnung

betreffend

die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltungen der Pfarrpfründen und Localstiftungen in den Hohenzollernschen Landen, insbesondere die Sicherstellung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zinscoupons.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Nro. 11375. Zur speciellen Ueberwachung der kirchlichen Verwaltungen in den Hohenzollernschen Landen, insbesondere bezüglich der Sicherstellung und Verwahrung der Rentenbriefe, welche denselben als Abfindungen für Zehntrechte und Baualtenberechtigungen zugewiesen worden sind, wird eine besondere Commission eingesetzt. —

§ 2.

Zu dieser Commission sind als gleichberechtigte Mitglieder berufen: Die Decane, Cammerer, Definitoren und die Capitelssecretäre der vier Decanatsbezirke; für die Achbergischen Pfarreien: die jeweiligen Pfarrer zu Süberatsweiler und Esseratsweiler resp. deren Stellvertreter.

§ 3.

Die so eingesetzte Commission führt den Titel „Erzbischöfliche Verwaltungs-Commission,“ und eigenes Dienststempel mit der Aufschrift „Erzbischöfliches Commissionsstempel.“ —

§ 4.

Die Erzbischöfliche Verwaltungs-Commission, welcher die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltungen der Pfarrpfründen und Localstiftungen im Allgemeinen zusteht, überwacht insbesondere die Sicherstellung und Aufbewahrung der bezeichneten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zinscoupons. —

B. Besondere Bestimmungen.

I. Sicherstellung der Rentenbriefe.

§ 5.

Um die gedachten Rentenbriefe, welche auf jeden Inhaber ausgefertigt sind, als kirchliches Eigenthum zu sichern, werden dieselben außer Cours gesetzt.

§ 6.

Zu dem Geschäft der Außercourssetzung und Wiederincourssetzung der obenbezeichneten Werthpapiere sind ausschließlich nur die Mitglieder der Erzbischöflichen Verwaltungs-Commission von uns ermächtigt. —

Die Commissionsmitglieder aus einem und demselben Decanatsbezirk theilen sich in die Verwaltungsgeschäfte nach den Pfarrorten und es ist jedes Mitglied befugt, diejenigen Pfarrorte für sich zu wählen, welche seinem Wohnsitze zunächstgelegen sind.

Die vollzogene Geschäftsaustheilung ist dem Erzbischöflichen Ordinariate anzuzeigen, worauf dieselbe endgiltig festgestellt und durch das kirchliche Anzeigebblatt zur Nachachtung veröffentlicht wird.

Jedes Mitglied der Erzbischöflichen Verwaltungs-Commission repräsentirt innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises die Gesamtheit und ist berechtigt, das oben bezeichnete Amtsstempel zu führen.

§ 7.

Anlangend die Ausführung der oben genannten Geschäfte, so sind hiebei folgende Vorschriften zu beobachten:

Auf der Rückseite des außer Cours zu setzenden Papiers werden die Worte „außer Cours gesetzt“ vermerkt. Dieser Außercourssetzungs-Vermerk wird mit Ort, Datum und Unterschrift versehen, und das in schwarzer Farbe auszubrückende Siegel beigefügt. — Werden aber die außer Cours gesetzten Papiere wieder in Cours gesetzt, so ist genau darauf zu achten, daß der Wiederincourssetzungs-Vermerk die Worte „Wieder in Cours gesetzt“ vollständig und außerdem das vollständige Datum und die Unterschrift der außer Cours setzenden Behörde enthalte, und daß zu dem beizubrückenden Siegel nur schwarzer Stempel verwendet werde. —

Die Worte „in Cours gesetzt“ oder „in Cours“ genügen bei dem erwähnten Incourssetzungs-Vermerke nicht; farbiger Stempel darf hiebei nicht angewendet werden.*)

§ 8.

Die Wiederincourssetzung kann nur von einem Mitgliede der Erzbischöfl. Verwaltungs-Commission, von welcher die Außercourssetzung ausgegangen ist, bewirkt werden.

§ 9.

Die Geschäfte der Außercourssetzung der Rentenbriefe sollen mit dem 11. November 1863 beginnen, und mit dem 2. Februar 1864 beendigt sein. Dieselben beziehen sich selbstverständlich blos auf die Rentenbriefe, nicht auch auf die ihnen beigegebenen Zinscoupons. Letztere können nur durch eine sorgfältige Verwahrung und regelmäßige Controlle sicher gestellt werden. (§ 10 und 11.)

II. Aufbewahrung und Revision der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zinscoupons.

§ 10.

Die zu einer Pfarrpfünde gehörigen Rentenbriefe nebst Zinscoupons werden in einem verschlossenen Fach des Pfarractenkastens verwahrt.

Dieses Fach ist mit zwei verschiedenen Schlössern und entsprechenden Schlüsseln zu versehen, wovon der jeweilige Pfündinhaber oder dessen Stellvertreter den einen, und das betreffende Commissionsmitglied den andern in Gewahrsam nimmt. —

Die Rentenbriefe der Localstiftungen werden mit den übrigen Werthpapieren derselben nach Vorschrift des § 95 der Verwaltungsinstruction vom 1. Juli 1858 aufbewahrt.

§ 11.

Jedes Commissionsmitglied ist befugt und verpflichtet, zweimal jedes Jahres, in den Monaten März und September, bei den seiner Aufsicht unterstellten Pfarrpfünden und Stiftungsverwaltungen eine Revision der Rentenbankscheine und der Zinscoupons vorzunehmen; hiebei insbesondere die zur Verloosung kommenden Rentenscheine wieder in Cours zu setzen, die Vorlage derselben mit den nicht mehr fällig werdenden Zinscoupons an die königliche Rentenbank sofort zu veranlassen, und zur vorschriftsmäßigen Wiederanlage der zu erwartenden Kapitalzahlungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12.

Sobald die zur Ausloosung kommenden Rentenbriefe durch die erstmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte bezeichnet worden sind, haben die Inhaber der hievon betroffenen Pfarrpfünden resp. die Vorstände der hiebei beteiligten Stiftungspflegen sich mit der Erzbischöfl. Verwaltungs-Commission wegen Wiederanlage der nach vier Monaten fällig werdenden Kapital-Zahlungen ins Benehmen zu setzen.

§ 13.

Die in Folge stattgefundener Verloosung der Rentenbriefe heimbezahlten Kapitalien sollen

- a) entweder durch Ausleihen gegen specielle Unterpfänder in Liegenschaften,
- b) oder durch Erwerb von Grundstücken wieder gesichert angelegt werden.

Nur für ganz specielle Fälle und auf motivirten Antrag unserer Verwaltungs-Commission wird der Ankauf von Staatsobligationen von uns genehmigt werden. — Bei einem desfalligen Antrag müßte aber nachgewiesen sein, daß die Anlage des fraglichen Kapitals auf den oben bezeichneten Wegen ohne Erfolg versucht worden sei. —

§ 14.

Für den Fall, daß durch die Verloosung der Rentenbriefe einer einzelnen Pfarrpfünde nur eine Baarzahlung von 25 fl. zufällt, wird diese Kapitalquote bis zur eintretenden Gelegenheit einer größeren Anlage dem Localstiftungsfond zur Verwaltung überwiesen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich derjenigen Ablösungskapitalquoten, welche durch Rentenbriefe nicht mehr gewährt werden können, und deshalb an die Berechtigten sogleich baar bezahlt werden. —

Die für die Pfarrpfünden überwiesenen Beträge werden von den betreffenden Fonds vom Tage der Ueberweisung ab zu 4 Procent verzinst. —

Die Verwaltungs-Commission wird dafür sorgen, daß die gedachten Kapitalspitzen für die betreffenden Pfünden und Stiftungen unmangetbar zum Grundstock ausgeliehen und demselben erhalten werden. —

§ 15.

Verkauf und Vertausch der Rentenbriefe werden von den Gelegenheiten, welche sich zum Ankauf von Gütern oder zur Anlage von Kapitalien gegen vorschriftsmäßige Versicherung darbieten werden, abhängig gemacht, und können derartige Grundstockveränderungen nur mit unserer Genehmigung geschehen. —

*) Gesetz vom 4. Mai 1843 (G.-Samml. S. 179), ferner: Verfügung vom 24. October 1846 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 193) und Erlaß des Finanz-Ministers v. Bodelschwing und des Minist. des Innern Grafen v. Eulenburg vom 11. April 1863 an K. Regierung in Sigmaringen.

Der Umtausch der Rentenbriefe gegen Sparkassenscheine au porteur können von der Erzbischöflichen Verwaltungs-Commission unter der Auflage genehmigt werden, daß die auf jeden Inhaber lautenden Kassenscheine sofort bei der Spar- und Leihkasse zu kündigen und gegen solche, welche auf den Namen des Eigenthümers gestellt sind, auszuwechseln seien. —

§ 16.

Die oben unter § 11 für die Sicherung der Rentenbriefe und Zinscoupons angeordneten Revisionen können sich in geeigneten Fällen auch auf die Verwaltungen der Pfarrpfründen und Stiftungen überhaupt erstrecken. In solchen Fällen ist die Verwaltungs-Commission befugt, von dem betreffenden Pfründinhaber einen geordneten Nachweis über den Stand des Pfründvermögens zu verlangen. Damit aber dieser Nachweis jeder Zeit vollständig gegeben werden könne, ist jeder Pfründinhaber verpflichtet, eine Pfarr-Rechnung zu führen, in welcher sämmtliche Vermögenstheile der Pfründe, die Einkünfte und Lasten je eines Jahres genau beschrieben werden. —

Eine solche Jahresrechnung umfaßt die Einkünfte und Lasten einer Pfründe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December, und ist auf den letzten Tag jedes Jahres, erstmals auf 31. December 1864, abzuschließen.

Die Pfarr-Rechnung enthält drei Abtheilungen mit Vorbericht. —

Im Vorbericht werden die Urkunden, welche der Vermögensbeschreibung zu Grunde gelegt werden, genau verzeichnet.

Unter Abtheilung I. wird sodann das Vermögen der Pfründe mit Berufung auf die im Vorbericht verzeichneten Urkunden vollständig unter nachstehenden Rubriken beschrieben:

§ 1. Liegenschaften:

A. Gebäude:

- a) Wohngebäude,
- b) Deconomiegebäude.

B. Grundstücke:

- a) Gartenland,
- b) Ackerfeld,
- c) Wiesen,
- d) Waldungen.

§ 2. Fahrnisse (die zur Pfarrei gehörigen Inventarstücke).

§ 3. Kapitalien:

- a) Activkapitalien,
- b) Ablösungskapitalien,
- c) Kaufschillinge.

§ 4. Competenzen:

- a) in Geld,
- b) in Naturalien.

§ 5. Gestiftete Anniversarien.

§ 6. Sonstige Berechtigungen.

Unter Abtheilung II. folgt eine möglichst genaue Berechnung des Jahreseinkommens nach den vorbezeichneten Rubriken, und endlich unter Abtheilung III. eine vollständige Beschreibung der mit den Einkünften verbundenen Lasten unter folgenden Rubriken:

§ 1. Steuern und Abgaben:

- a) Staatssteuer,
- b) Gemeindesteuer.

§ 2. Baubeitrag.

§ 3. Aufwand auf Grundstücke.

§ 4. Provisorien.

§ 5. Kosten für Aufbereitung und Befuhr des Holzes.

§ 6. Verschiedene Ausgaben.

Die Rechnung wird mit Herstellung des jährlichen Reinertrages durch Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben abgeschlossen, mit vollständigem Datum versehen und vom Pfarver unterzeichnet. —

Die Pfarr-Rechnungen werden in jedem zweiten Jahre, erstmals im Jahr 1865, zur Revision anher eingefordert werden.

§ 17.

Die Mitglieder der Erzbischöflichen Verwaltungs-Commission haben für die oben bezeichneten Geschäfte (§§ 9 und 11) die landübliche Taggebühr anzusprechen.

Diese Kostenbeträge sowie die Kosten für Beschaffung der Amtsstempel (§§ 3 und 6) und für die Einrichtung der nothwendigen Verschlüsse in den Pfarracten-Kästen werden für jedes einzelne Decanat auf die Localstiftungsfonds nach Maßgabe ihres reinen Jahreseinkommens repartirt, aber aus der Klasse des allgemeinen Kirchenfonds gegen Wiederersatz vorschußweise bezahlt.

§ 18.

Vom 1. Januar 1864 an ist für alle kirchlichen Stiftungen, Baufonds und Pfründen das Kalenderjahr als Rechnungsjahr eingeführt. —

Diejenigen Verwaltungen, für welche seither ein anderer Rechnungstermin bestimmt war, haben auf den 31. December 1863 mit einer Stückrechnung abzuschließen. —

Freiburg den 15. October 1863.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Ernennung der Mitglieder für die Erzbischöfliche Verwaltungs-Commission in dem Hohenzollern'schen Bisthums-Antheil betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 6 obiger Verordnung vom Heutigen Nro. 11,375 wird dem Hochwüird. Clerus des Hohenzollern'schen Bisthumsantheils zur Kenntniß gebracht, daß wir zu wirklichen Mitgliedern der Erzbischöflichen Verwaltungs-Commission ernannt haben

im Decanat Sigmaringen:

1. den Herrn Decan Engel in Hausen
für die Pfarrorte: Ostrach, Tafertsweiler, Einhart, Magenbuch, Levertzweiler, Habsthal, Ruelfingen, Krauchenwies, Ablach, Walbertsweiler und Bingen;
2. den Herrn Geistlichen Rath Definitor Stauß in Bingen
für die Pfarrorte: Sigmaringen, Laiz, Wilsingen, Sigmaringendorf und Billasingen;
3. den Herrn Kammerer Schanz in Walbertsweiler
für die Pfarrorte: Hausen a. A., Dietershofen, Thalheim, Wald, Mindersdorf mit Deutwang, Piggersdorf, Beuron und Bärental;

im Decanat Haigerloch:

4. den Herrn Decan Göggel zu Stetten
für die Pfarrorte: Bietenhausen und Trillfingen;
5. den Herrn Kammerer Schnell zu Heiligenzimmern
für die Pfarrorte: Gruol, Haigerloch, Dettensee und Dettingen;
6. den Herrn Definitor Pfarrer Brandhuber zu Gruol
für die Pfarrorte: Zimmern, Weildorf, Empfingen und Bittelbronn;
7. den Herrn Definitor Koz zu Dettingen
für die Pfarrorte: Glatt, Fisingen und Betra;
8. den Herrn Capitelssecretär Pfarrer Stehle zu Bietenhausen
für die Pfarrorte: Stetten, Hart, Höfendorf und Innau;

im Decanat Beringen:

9. den Herrn Decan v. Dw zu Harthausen
für die Pfarrorte: Inneringen, Gamertingen, Neufra und Trochtelfingen;
10. den Herrn Kammerer Pfarrer Volkwein zu Benzingen
für die Pfarrorte: Trohnstetten, Harthausen, Beringendorf mit Jungnau, und Beringenstadt;
11. den Herrn Definitor Pfarrer Mayer in Inneringen
für die Pfarrorte: Langenenslingen, Kettenacker, Feldhausen und Hettingen;
12. den Herrn Definitor Pfarrer Fauler in Trohnstetten
für die Pfarrorte: Straßberg, Kaiseringen, Storzingen und Benzingen;
13. den Herrn Capitelssecretär Stadtpfarrer Miller in Gamertingen
für die Pfarrorte: Steinhilben, Melchingen, Salmendingen und Ringingen;

im Decanat Hechingen:

14. den Herrn Kammerer Pfarrer Santter in Boll
für die Pfarrorte: Hechingen, Stein, Rangendingen, Jungingen und Hausen;
15. den Herrn Definitor Pfarrer Lorenz Koler zu Steinhofen
für die Pfarrorte: Großelsingen, Dwingen, Zimmern, Thanheim und Boll;
16. den Herrn Capitelssecretär Stadtpfarrer Dannegger in Hechingen
für die Pfarrorte: Steinhofen, Weilheim, Burladingen, Stetten u. S. und Wilslingen. —

Freiburg den 15. October 1863.

Erzbischöfliches Ordinariat.